3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor erlassen.

Artikel 1

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Kronsmoor" und hat den Sitz in **Hohenlockstedt**, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes **Südwestholstein** und Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.

§ 4 Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband Kronsmoor

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben,
- Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes **Südwestholstein** ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes durchzuführen.

§ 11 Absatz wird folgendermaßen ergänzt:

§ 11
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

14. Wahl von drei Schauleuten und einem Stellvertreter für die Schau der Hochwasserschutzanlagen im Bereich des Sielverbandes Kronsmoor.

§ 14 Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) **Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder, sowie zwei stellvertretende Mitglieder, an. Ein Mitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Die Vorstandsmitglieder verteilen sich möglichst gleichmäßig über das gesamte Verbandsgebiet.**

§ 24 Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 24
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

Für die vom Deich- und Hauptsielverband **Südwestholstein** wahrzunehmende Aufgabe des Schutzes vor Hochwasser und Sturmfluten hebt der Sielverband für die damit verbundenen, nicht durch andere Einnahmen abgedeckten Aufwendungen Beiträge in der vom Deich- und Hauptsielverband festgesetzten Höhe.

§ 25a Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 25a
(zu **DSGVO und** LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 **der Satzung**, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4** Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären **(Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung)**. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag **(Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung)** ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte **gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Sielverband bleibt verantwortlich **gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

§ 32 Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 32
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1) Der Verband überträgt die Kassen- und Rechnungsführung dem **DHSV Südwestholstein**.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung Hohenaspe, den .....09.12.2019 gez. ..... Verbandsvorsteher Sielverband Kronsmoor	Genehmigt: Itzehoe, den 29. 01. 2020 gez. ..... Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenaspe, den 29. 01. 2020 gez. ..... Verbandsvorsteher Sielverband Kronsmoor	Bekannt gemacht: Itzehoe, den 30 01. 2020 gez. ..... Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde